

Andere Angaben: Alljährliche Vorlage eines Berichts über die Anwendung der Regelung

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Datum der Annahme des Beschlusses: 26.11.2003

Mitgliedstaat: Italien (Basilicata)

Beihilfe Nr.: N 82/03

Titel: Zuschüsse für Risikofonds von Genossenschaften und Sammelbürgschaftsvereinigungen für Handel und Tourismus

Zielsetzung: Förderung der Investitionen von KMU, Erleichterung des Zugangs von KMU zu Bürgschaften

Rechtsgrundlage: Delibera della Giunta Regionale della Regione Basilicata n. 1451, 2 agosto 2002 — Approvazione preliminare del bando

Haushaltsmittel: 600 000 EUR

Beihilfeintensität oder -höhe: Innerhalb der Grenzen der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) des Beschlusses, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen wurden, finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

http://europa.eu.int/comm/secretariat_general/sgb/state_aid

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache COMP/M.3333 — Sony/BMG)

(2004/C 13/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 9. Januar 2004 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die Unternehmen Bertelsmann AG („Bertelsmann“, Deutschland) und Sony Corporation of Americas, das zur Sony-Gruppe („Sony“, Japan) gehört, erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das neu gegründete Gemeinschaftsunternehmen „Sony BMG“ durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Bertelsmann: Musikverlag und -Recording, Fernsehen, Radio, Buch- und Zeitschriftenverlage, Buch- und Musikclubs;
 - Sony: Musikverlag und -Recording, Industrie- und Unterhaltungselektronik, Unterhaltungsdienstleistungen;
 - Sony BMG: Kombination des weltweiten Music-Recording-Geschäfts von Sony und Bertelsmann (mit Ausnahme von Sonys japanischem Geschäftsbereich).
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.3333 — Sony/BMG, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Kanzlei Fusionskontrolle
J-70
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.